



Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang zum Erwerb des Masters of Science in Pflege (MSN-SPR-BE)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹) und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²),

beschliesst:

1. Gegenstand

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Studiengang zum Erwerb des Titels Master of Science in Pflege (BFH) an der Berner Fachhochschule.

Allgemeines zum Studium

Art. 2 Die Studierenden bleiben unabhängig von der Art der modulbezogenen Kooperation mit Partnerhochschulen ausschliesslich im Studiengang an der Berner Fachhochschule immatrikuliert und unterliegen dem zugehörigen Studien- und Prüfungsreglement. Die erworbenen ECTS-Credits (European Credit Transfer System) gelten als gegenseitig anerkannt.

2. Studienvoraussetzungen / Zulassung

Art. 3 Inhalt und Verfahren der Zulassung richten sich nach dem Reglement über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science in Pflege (Zulassungsreglement; ZulR MSN).

3. Studienaufbau, Studienplan, Regelstudienzeit und Studienunterbruch

Studienaufbau

Art. 4 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 ECTS-Credits.

² Die Module sind in die Modulgruppen Pflegeentwicklung, Pflegevertiefung, Transfer, Forschung und Thesis zusammengefasst.

³ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

⁴ Für jedes Modul gibt es eine Modulbeschreibung, die mindestens Auskunft gibt über:

- a* die Eintrittsvoraussetzungen,
- b* die zu erreichenden Kompetenzen,
- c* den Inhalt des Moduls,
- d* die Lehr- und Lernformen,
- e* die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,
- f* die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits.

Studienplan

Art. 5 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erarbeitet einen Studienplan, der die Einzelheiten zum Studium festlegt und durch die Fachbereichsleitung verabschiedet sowie durch die Departementsleitung erlassen wird.

² Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres bleiben vorbehalten. Sie werden frist- und formgerecht publiziert und dann als bekannt vorausgesetzt.

Regelstudienzeit

Art. 6 ¹ Die Regelstudiendauer beträgt für ein Vollzeitstudium drei Semester und für ein Teilzeitstudium zwischen vier und neun Semestern.

² Wer die Studiendauer von neun Semestern überschreitet, muss bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung unter Angabe wichtiger Gründe stellen.

³ Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 2 sind namentlich Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studiengänge, auswärtige Studienaufenthalte, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahestehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden und die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen.

Beurlaubung

Art. 7 Die Beurlaubung von Studierenden richtet sich nach Artikel 42 des Statuts der Berner Fachhochschule (FaSt)³.

4. Module

Modulanmeldung

Art. 8 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module anzumelden haben.

² Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich.

³ BSG 436.811.1.



Bestehensnorm für Module und Vergabe von ECTS

Art. 9 ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht ist.

² Für ein bestandenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

Mindestanzahl ECTS pro Semester

Art. 10 ¹ Pro Semester sind Module im Umfang von 10 ECTS-Credits zu belegen.

² Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 6 Absatz 3 entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

ECTS-Credit Berechnung

5. ECTS Credits

Art. 11 ¹ Die Berner Fachhochschule wendet das European Credit Transfer System an.

² Ein ECTS-Credit erfordert ein Arbeitspensum der Studierenden von ungefähr 30 Arbeitsstunden.

³ Das Vollzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von 60 ECTS-Credits.

⁴ Bei einem Teilzeitstudium verringert sich das jährliche Arbeitspensum entsprechend.

⁵ Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus

- a* Kontaktstudium,
- b* geführtem Selbststudium,
- c* freiem Selbststudium und
- d* Kompetenznachweisen.

Übertritt und Anrechnung von Studienleistungen

Art. 12 ¹ An einer Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

² Studienleistungen, die nicht an einer Fachhochschule oder Universität erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

³ Die Entscheidung hinsichtlich der Gleichwertigkeit und Notenanrechnung obliegt in jedem Fall der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

<p>Formen</p>	<p>6. Kompetenznachweise und deren Bewertung</p> <p>Art. 13 ¹ Formen von Kompetenznachweisen sind insbesondere:</p> <p><i>a</i> mündliche und schriftliche Prüfungen, <i>b</i> Präsentationen, <i>c</i> Referate, <i>d</i> Projekte, <i>e</i> Lernberichte, <i>f</i> schriftliche Arbeiten, <i>g</i> Master-Thesis.</p> <p>² In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe von ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.</p> <p>³ Nachweise über die Präsenz in Lehrveranstaltungen allein reichen als Kompetenznachweis nicht aus.</p>
<p>Präsenzpflcht</p>	<p>Art. 14 ¹ Die Modulbeschreibung kann für einzelne Lehreinheiten eine Präsenzpflcht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.</p> <p>² Die Zulassung zum Kompetenznachweis kann von der Einhaltung der Präsenzpflcht abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Sind Präsenzpflchten vorgesehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine Regelung zur Kompensation der versäumten Workload im gleichen Umfang festlegen. Sie oder er entscheidet abschliessend.</p>
<p>Anmeldung für einen Kompetenznachweis</p>	<p>Art. 15 ¹ Wer ein Modul belegt, ist auch für den Normaltermin des jeweiligen Kompetenznachweises gemäss Studienplan angemeldet.</p> <p>² Die Anmeldung ist verbindlich.</p>
<p>Sprache der Kompetenznachweise</p>	<p>Art. 16 ¹ Kompetenznachweise sind grundsätzlich in der Sprache der Lehreinheit zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die modulverantwortliche Person.</p> <p>² Die Master-Thesis kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten auch in englischer Sprache verfasst und präsentiert werden.</p>
<p>Information über Kompetenznachweise</p>	<p>Art. 17 Die Modulverantwortlichen geben den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt</p> <p><i>a</i> in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet, <i>b</i> welche Leistungen zu erbringen sind, <i>c</i> nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird, <i>d</i> wer die Bewertungen vornimmt, <i>e</i> welche Hilfsmittel zulässig sind.</p>



Modulbewertung

Art. 18 Die Modulbewertung kann anhand eines Kompetenznachweises in Form einer Modulschlussprüfung oder anhand eines oder mehrerer Kompetenznachweise in anderer Form erfolgen. Detaillierte Hinweise hierzu, einschliesslich verbindlicher Bewertungsregelungen, finden sich in der jeweiligen Modulbeschreibung.

Bewertung

Art. 19 ¹ Kompetenznachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten oder mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

² Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

6.0	ausgezeichnet
5.5 – 5.9	sehr gut
5.0 – 5.4	gut
4.5 – 4.9	befriedigend
4.0 – 4.4	ausreichend
weniger als 4.0	ungenügend

³ 4.0 und höhere Noten bezeichnen bestandene Kompetenznachweise. Noten unter 4.0 bezeichnen nicht bestandene Kompetenznachweise.

Nachbesserung von Kompetenznachweisen

Art. 20 ¹ Für Kompetenznachweise mit den Noten 3.5 bis 3.9 kann die Dozentin oder der Dozent die Möglichkeit einer Nachbesserung einräumen, sofern dies in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.

² Eine Nachbesserung ist in der Regel innerhalb von 15 Werktagen abzugeben; der gleiche Kompetenznachweis kann höchstens einmal nachgebessert werden.

³ Ein nachgebesserter Kompetenznachweis kann höchstens mit der Note 4 oder dem Prädikat „erfüllt“ bewertet werden.

Wiederholung von Kompetenznachweisen

Art. 21 ¹ Kompetenznachweise mit den Noten 1.0 bis 3.9 können höchstens einmal ohne erneute Modulbelegung wiederholt werden, sofern dies in der Modulbeschreibung vorgesehen ist.

² Eine Wiederholung des Kompetenznachweises hat in der Regel spätestens im Folgesemester zu erfolgen.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 22 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eröffnet schriftlich die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises.

Thesis	<p>7. Master-Thesis</p> <p>Art. 23 ¹ Die Thesis wird in der Regel während des letzten Semesters verfasst.</p> <p>² Mit der Thesis kann frühestens nach Abschluss von Lernleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits begonnen werden.</p> <p>³ Das Datum des Abgabetermins legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter fest.</p> <p>⁴ Die Themenstellung der Thesis wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter formuliert.</p> <p>⁵ Die Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf begründeten Antrag hin Gruppenarbeiten bewilligen.</p> <p>⁶ Die Thesis wird unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 5 öffentlich präsentiert. Die Bewertung richtet sich nach Artikel 19.</p>
Bestehen der Thesis	<p>Art. 24 ¹ Die Thesis ist ein Modul und besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie deren Präsentation.</p> <p>² Die Thesis gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Präsentation mit einer genügenden Note bewertet wurden.</p>
Gutachten der Thesis	<p>Art. 25 ¹ Die Thesis wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter begutachtet. Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die betreuende Dozentin / der betreuende Dozent oder, <i>b</i> die / der zuständige Lehrbeauftragte oder, <i>c</i> eine Mittelbauangehörige / ein Mittelbauangehöriger der Forschung mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet (in der Regel nachgewiesen durch Doktorat oder PhD). <p>² Die Thesis wird zudem durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter begutachtet. Alle im Absatz 1 angeführten Personengruppen können auch als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter tätig sein. Darüber hinaus können auch nicht forschende Mittelbauangehörige sowie externe Expertinnen und Experten als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter fungieren.</p> <p>³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet definitiv über die Zuteilung der Erst- und Zweitgutachter.</p>
Präsentation der Thesis	<p>Art. 26 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.</p>

² Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

³ Die Thesis-Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 abgenommen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Gespräch.

⁴ Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Stimme an der Thesis-Präsentation teilnehmen.

⁵ Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten wird die Master-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

8. Wiederholung von Modulen und der Thesis

Wiederholung von Modulen

Art. 27 ¹ Nicht bestandene Module können mit separater Anmeldung höchstens einmal wiederholt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten der Wiederholung.

² Es besteht kein Anspruch auf die unmittelbare Wiederholung eines Moduls beziehungsweise auf die Wiederholung des Moduls in jedem Semester.

³ Die Wiederholung hat grundsätzlich am nächsten ordentlichen Zeitpunkt gemäss Studienplan / Studienjahresstruktur zu erfolgen. Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

⁴ Die Fristen für die Anmeldung zur Wiederholung werden von der Studiengangsleiterin oder vom Studiengangsleiter rechtzeitig bekannt gegeben.

⁵ Die Anmeldung zur Wiederholung kann bis spätestens 30 Werkzeuge vor Beginn der Wiederholung bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter zurückgezogen werden.

⁶ Ist ein Modul bestanden, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Es ist nicht möglich, durch erneutes Absolvieren gleicher oder inhaltlich ähnlicher Module eine bessere Bewertung zu erreichen.

Wiederholung der Thesis und der Präsentation

Art. 28 ¹ Eine ungenügende schriftliche Arbeit der Thesis kann nach separater Anmeldung einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

² Für die Betreuung der Wiederholung bezeichnet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine geeignete Person. Es können ausschliesslich Dozierende bezeichnet werden, welche im ersten Versuch kein Gutachten erstellt haben.

³ Wird die Präsentation als nicht bestanden bewertet, kann sie nach erneuter Anmeldung einmal wiederholt werden.

⁴ Zeitpunkt, Frist und Rückzug der Anmeldung richten sich nach Artikel 27.

9. Studienabschluss

Art. 29 ¹ Das Diplom über den erfolgreichen Studienabschluss und den Titel Master of Science in Pflege (BFH) erhält, wer

- a* mindestens 90 ECTS-Credits erlangt,
- b* die schriftliche Arbeit der Thesis sowie deren Präsentation bestanden hat und
- c* nicht aus disziplinarischen Gründen vom Studium ausgeschlossen wurde.

² Wer sein Masterstudium am Fachbereich Gesundheit der Berner Fachhochschule erfolgreich abschliesst, erhält den akademischen Grad „Master of Science BFH in Pflege“ verliehen.

10. Organisation

Zuständigkeit bei Kompetenznachweisen

Art. 30 ¹ Für die ordnungsgemässe Vorbereitung, Aufgabenstellung, Durchführung, Korrektur und Bewertung des Kompetenznachweises ist die jeweilige modulerantwortliche Person zuständig.

² Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben weitere Personen beiziehen.

³ Für die abschliessende Leistungsbeurteilung trägt sie jedoch allein die Verantwortung.

Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Art. 31 ¹ An mündlichen Prüfungen hat neben der Prüfenden oder dem Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen.

² Audio- oder Videoaufzeichnungen sind anstelle Teilnahme einer zweiten Person zulässig.

Verspätete Einreichung, Fernbleiben und Abbruch

Art. 32 ¹ Wer ohne wichtigen Grund einem Termin zur Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

² Wer aus einem wichtigen Grund gemäss Artikel 6 Absatz 3 zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden und die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen.

³ Krankheit und Unfall müssen der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter vor dem zu verschiebenden Termin oder bei zwingender Verhinderung bis spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Termin gemeldet werden.

⁴ Über das Gesuch gemäss Absatz 2 entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter unverzüglich.

Unredlichkeit

Art. 33 ¹ Kompetenznachweise sind, sofern nicht anders in den Modulbeschreibungen formuliert, selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Quellen und Zitate kenntlich zu machen⁴.

² Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

³ Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter. Im Streitfall entscheidet diese oder dieser mittels Verfügung.

Dokumentation

Art. 34 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

² Die Akten werden gemäss den Bestimmungen der Berner Fachhochschule zur Archivierung aufbewahrt.⁵

Akteneinsicht

Art. 35 Die Studierenden haben innert 30 Kalendertagen nach Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

11. Exmatrikulation

Art. 36 Die Exmatrikulation richtet sich nach Artikel 43 FaSt.

12. Gebühren

Art. 37 Die Gebühren für das Studium Master of Science in Pflege richten sich nach Artikel 70 ff. FaV.

⁴ Siehe auch Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule.

⁵ Vgl. Aufbewahrungs- und Archivierungsreglement des Schulrats der Berner Fachhochschule, gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)1 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Fachhochschulstatuts.



13. Rechtspflege

Art. 38 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

² Gegen Verfügungen der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiter kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Kalendertagen schriftlich Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Bei Beschwerden gegen die Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

14. Übergangs- und Schlussbestimmung

Übergangsbestimmungen

Art. 39 Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt weiterhin das Studien- und Prüfungsreglement vom 30. Juni 2010.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 40 Das Studien- und Prüfungsreglement zum Erwerb des Masters of Science in Pflege (MNS-SPR-BE) vom 30. Juni 2010 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 41 Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bern, den

Bern, den

Im Namen des Schulrats der Berner Fachhochschule Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Der Präsident

Der Erziehungsdirektor

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Dr. Bernhard Pulver, Regierungsrat